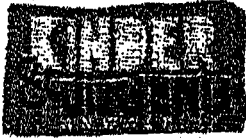


FAX



(0316) 877 4925



Das Land  
Steiermark

→ Kinder & Jugendanwalt

→ EMPFÄNGER

Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
Eingel. 30. OKT. 1998  
Zu Zahl 4.440/97-1/98

Bearbeiter: Dr. Wolfgang Sellitsch  
Tel.: (0316) 877 - 4922  
Fax: (0316) 877 - 4925  
E-Mail: post@kija.stmk.gv.at

1fach: Sollten die Unterlagen unvollständig  
oder unleserlich angekommen sein,  
Bis setzen Sie sich bitte mit dem  
Akten Bearbeiter in Verbindung

Graz, am 30. Oktober 1998

Fax-Nummer:

Seitenzahl (inkl. Deckblatt): 1

→ MITTEILUNG

Betrifft: Ehe- und Scheidungsrechts- Änderungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.8.1998 GZ: JMZ 4.440/97-I 1/1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum angeführten  
Gesetzesvorhaben und bitte um entsprechende Berücksichtigung und weitere  
Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Sellitsch

## Stellungnahme zum Ehe- und Scheidungsrecht-Änderungsgesetz 1998

Der angeführte Gesetzesentwurf wird von meiner Seite voll inhaltlich mit den im folgenden aufgezählten Abänderungsvorschlägen begrüßt:

### Zu V. Mediation, § 99:

Die ausdrückliche Aufnahme der Mediation in den Gesetzesentwurf ist als beachtlicher Fortschritt durchaus begrüßenswert, wenn- gleich eine stärkere Verankerung dieses außergerichtlichen Konfliktregelungsverfahrens wünschenswert wäre.

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht in Hinblick auf Inhalt und Auslegung der bei den Gesprächen erzielten Einigung in darüber geführten Rechtsstreitigkeiten ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Nachdem die Mediation grundsätzlich als Zusatzausbildung in den juristischen und psychosozialen Arbeitsfeldern angeboten und erworben wird, wäre es nicht sinnvoll, mehrere Arten von Verschwiegenheitspflichten unterschiedlichen Ausmaßes nebeneinander zu schaffen: Nämlich jene absolute Verschwiegenheitspflicht nach dem Psychologen-, Psychotherapeuten-, Rechtsanwalts- und Familienberatungsförderungsgesetzes und jenen Mediatoren, die außerhalb dieser Berufsgruppen (wie etwa Juristen in freier Praxis) tätig sind.
2. Es muß eine dem Wesen der Mediation entsprechende Neutralität, wie auch eine verbindliche Vertraulichkeit für die Klienten gesichert sein, weil anderenfalls die im Mediationsverfahren erforderliche Offenheit nicht gewährleistet wäre und damit die erforderlichen Rahmenbedingungen für Mediation nicht gewährleistet werden können.

Es wird daher von meiner Seite vorgeschlagen, den letzten Halbsatz im §99 Absatz 1 (ausgenommen..... Rechtsstreitigkeiten.) ersatzlos zu streichen und die geplanten Änderungen in der Zivilprozeßordnung im § 320 Ziffer 4 und in der Strafprozeßordnung im § 152 Absatz 1 Ziffer 5 ersatzlos entfallen zu lassen.

### Zu Artikel V Änderungen der Zivilprozeßordnung, § 460 Ziffer 6a:

Ergänzend zu dieser Bestimmung halte ich es für geboten, die Parteien bereits vor der Einleitung eines Verfahrens auf die einschlägigen Trennungs- und Scheidungsberatungsangebote vor allem dann zu verweisen, wenn gemeinsame eheliche Kinder vorhanden sind. Damit könnten in sehr vielen Fällen eine auf dem Rücken der betroffenen Kinder ausgetragene Eskalation im Form langwieriger juristischer Verfahren vermieden werden, zumal die zugrundeliegenden Beziehungskonflikte im gerichtlichen Verfahren ohnedies kaum in einer für alle betroffenen Parteien zufriedenstellenden Form gelöst werden können.<sup>1</sup>

Ungeachtet dessen sind die einschlägigen Beratungsangebote bereits jetzt derart überlaufen, daß zusätzliche Mittel für den Ausbau der Scheidungs- und Trennungsberatungsangebote sicherzustellen sind.

<sup>1</sup> Evaluation des Modellprojektes Mediation, Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern des BMJF und Des BMJ 1997, insbesondere S.84ff

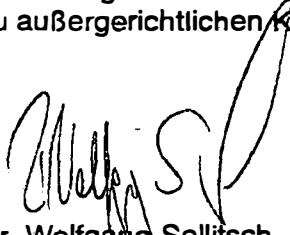
**Es wird daher vorgeschlagen, dem Scheidungsverfahren zwingend den Besuch einer Clearing- oder Familienberatungsstelle vorzuschalten.<sup>2</sup>**

Ergänzend zu den im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen halte ich eine vom Kindschaftsrecht isolierte Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes insofern für verfehlt, als gerade die wechselseitige Abstimmung beider Materien aufeinander von entscheidender Bedeutung für eine im Interesse der betroffenen Kinder gelegene Scheidungsvereinbarung ist.

**Es wird daher von meiner Seite angeregt, die Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes mit einer ohnedies angekündigten Reform des Kindschaftsrechts zu koppeln um eine für alle Betroffenen und insbesondere die Kinder bestmögliche Rechtsreform zu schaffen.**

Diesbezüglich verweise ich auf die im Expertenbericht zum UN- Übereinkommen über die Rechte des Kindes des Bundesministeriums für Umwelt Jugend und Familie 1993 publizierten Expertisen: Dr. Ingeborg Mottl: „Das Kind: Rechtssubjekt oder nur Spielball familiärer Auseinandersetzungen“ (Seite 87), Dr. Margit Firlei: „Der Richter und das Kindeswohl“ (Seite 115) und Dr. Dagmar Bramböck/Dr. Ulrike Maria Hutter/Dr. Johann J. Hagen/Dr. Erich Paumgartner: „Wege zum kinderzentrierten Verfahren- vom Verfahrensobjekt zum Verfahrenssubjekt“ (Seite 132 ff).

In diesem Zusammenhang würde auch das im obgenannten Zusammenhang erwähnte Konfliktregelungsverfahren der Mediation, wie auch andere Scheidungshilfen<sup>3</sup> eine wesentliche Aufwertung erfahren und ein Umdenkprozeß hin zu außergerichtlichen Konfliktlösungsmethoden erzielt werden.



Dr. Wolfgang Sellitsch  
Kinder & Jugendanwalt  
des Landes Steiermark

<sup>2</sup> Wie Fußnote 1: S.122f

<sup>3</sup> Projekt „Trennungsbegleitung für Eltern (teile) und Kinder“ des steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes 1998 siehe Beilage

## BEGLEITUNG

YEN?

in sich zu trennen  
ungssituation sehen

n mit 3 bis 4wöchigen

GT S?

enen Gefühle  
Gruppe Gleichbetroffener

nd Hilfestellungen

## WORUM GEHT ES IN DEN SEMINAREN ?

Seminar I und II

### EMOTIONALE TRENNUNG UND SCHEIDUNG

- Abschied, Loslassen, Schmerz und Trauer
- Veränderungen wahrnehmen
- Die neuen Chancen sehen



### Seminar III UND DIE KINDER?

- Worauf Eltern ihren Blick richten sollten
- Wie sie mit den Reaktionen der Kinder umgehen
- Wie sie die Kinder besser verstehen
- Wie sie ihnen beistehen können

Seminar IV

### AUFBRUCH IN EINE VERÄNDERTE FAMILIE

- Wie organisiere ich künftig mein Leben/meinen Alltag?
- Wo finde ich Entlastungsmöglichkeiten und Hilfe?
- Wie gehe ich mit der veränderten Beziehungssituation um?

Seminar V

### BESUCHSTAGE FÜR MÜTTER UND VÄTER

Als Paar getrennt sein und als Eltern weiter gemeinsame Verantwortung tragen:  
Schwierigkeiten und Fragen



### FÜR KINDER -

#### WAHREND SIE DAS SEMINAR BESUCHEN:

Begleitung für Kinder (6-14 Jahre), die nach der Idee von "RAINBOWS" gestaltet ist.

- Auseinandersetzung mit Gefühlen, Sorgen und Ängsten in Spielen und Gesprächen
- Unterstützung durch fachlich qualifizierte RAINBOWS-Gruppenleiterinnen

### KOSTEN

öS 750,- pro Seminar für Sie und Ihr(e) Kind(er)  
Ermäßigung möglich

**ZUSÄTZLICH HILFREICH**

Für Kinder bei einer Trennung/Scheidung:



A-8010 Graz  
 Carnerigasse 34  
 Tel: 0316/ 68 51 374  
 od. Tel./Fax: 68 86 70



**Mediation**

Eine alternative Methode zur außergerichtlichen  
 Konfliktregelung, die in festgefahrenen Konfliktsituationen  
 neue Perspektiven und faire Regelungen ermöglicht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die  
 SeminarleiterInnen oder an das Büro des Kinder- und  
 Jugendanwaltes für Steiermark (0316 / 1708)



Mit freundlicher Unterstützung von:



BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR UMWELT  
 JUGEND UND FAMILIE



*Das junge Amt*

Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz  
 Schmidgasse 25 8010 Graz Tel: 872-3143



oder **Chä**



Trennungsbegleitung für El



Impressum:  
 Kinder- und Jugendanwalt für das Land Steiermark  
 Stempfergasse 8/III, 8010 Graz, Tel.: 0316/1708, Fax: 0316/877-49 25  
 in Kooperation mit:  
 Familienreferat der Diözese Graz Seckau, Projekt Alleinerziehende  
 Carnerigasse 34, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 68 51 37-0  
 und  
 Familienakademie der Kinderfreunde Steiermark  
 Kaiserfeldgasse 22, 8010 Graz, Tel.: 0316 / 82 55 12